

chung der Produktions- und Effektivitätsziele schrittweise weiter erhöht, ihr Anteil an den G. wird insgesamt wachsen. „Der Einsatz gesellschaftlicher Fonds aus Mitteln des Staates für das Wohnungswesen, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife, für Bildung, Gesundheitswesen, Erholung, Kultur und Sport ist im Einklang mit der Leistungsentwicklung der Wirtschaft von rund 161 Mrd. M 1971-1975 auf 207-210 Mrd. M 1976-1980 zu erhöhen.“ (IX. Parteitag, Direktive, S. 21)

Gemeinde: grundlegende Einheit des Gesellschafts- und —\*- Staatsaufbaus der DDR. Mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist eine grundlegende soziale Erneuerung der G. verbunden. Sie entwickeln sich im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung zu eigenverantwortlichen Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Die Entwicklung der G. ist unmittelbar mit der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Gesellschaft verbunden. Die G. „gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger.“ (Verf. der DDR, Art. 43) Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie auf der Grundlage und in Verwirklichung der staatlichen Pläne und zur wirksamen Ausschöpfung aller territorialen Wachstumsfaktoren durch die territoriale Rationalisierung eng mit den Betrieben und Genossenschaften ihres Gebietes sowie mit benachbarten —\*■ Städten und G. zu-

sammen. Die verfassungsrechtliche Stellung der G. regeln die Art. 41 und 43 der —> *Verfassung der DDR*. Die G. ist als territoriale Einheit des Staatsaufbaus nicht immer mit einer einzelnen Ortschaft identisch. In zahlreichen Fällen vereinigt eine G. mehrere kleinere Dörfer und Siedlungen. Über die Bildung und den Zusammenschluß von G. beschließt entsprechend den Rechtsvorschriften der —>■ *Kreistag* auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und G. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der G., das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht, ist die von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählte —> *Gemeindevertretung*. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt sie den —\*■ *Rat der Gemeinde*, dessen Vorsitzender der —\* *Bürgermeister* ist, sowie ihre Kommissionen. Der G. Vertretung und dem Rat der G. obliegt es, in Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der G. zu leiten und zu planen. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und für die Entwicklung der Bürgerinitiative im Wettbewerb der Städte und G. Ihnen sind bestimmte Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft unterstellt. Die G. Vertretungen können zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung mit anderen G. und Städten —\*■ *kommunale Zweckverbände* auf vertraglicher Grundlage bilden, in denen auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Mitglied sein können. Mit der wei-